

B e f r e i u n g e n .

Brückengeld wird nicht erhoben:

- 1) von Allem, was den Hofhaltungen des Königlichcn Hauses angehört;
 - 2) von allen Transporten, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, einschließlich der Militairtransporte, desgleichen von den etwa ein- oder aus-
zuschiffenden Truppen;
 - 3) von allen Gegenständen, für welche oben keine Abgabe bestimmt ist.
-

Ein Zwang, sich der Brücke zum Anlegen oder zum Ein- oder Aus-
laden zu bedienen, findet nicht statt. Insbesondere bleibt das Ein- oder Aus-
schiffen zu Wrechen oder Neuendorf nach wie vor frei.

Berlin, den 19ten November 1835.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Kothen. Graf v. Altenleben.
